



Geschäftszeichen:
BHUUWA-2022-697241/15-NE

Bearbeiter/-in: Margarete Neundlinger
Tel: 0732 731301-72411
Fax: 0732 731301-272399
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
Peuerbachstraße 26
4041 Linz

Linz, 17.02.2023

**Amt der Oö. Landesregierung, Abt. BauNE,
L 581 Hansbergstraße Baulos „RW Neulichtenberg;
Oberflächenwasserbeseitigung;
wasserrechtliche Bewilligung;
naturschutzrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenbau und Erhaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet vom Ziviltechnikerbüro Machowetz und Partner, Linz, vom 4.8.2022, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Oberflächenwasserbeseitigung des Projektes „L581 Hansbergstraße, Baulos “RW Neulichtenberg, Strkm 8,465 – StrKm 9,287, BauKm 0,0+74 – BauKm 0,8+89 Länge = 815 m.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Gemeindeamt Lichtenberg, Am Ortsplatz 1, 4040 Lichtenberg	
Datum: Montag, den 27. März 2023	Zeit: um 9.00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhandler oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Das vorliegende wasserrechtliche Einreichprojekt hat die breitflächige Straßen- bzw. Geh- und Radwegentwässerung über die Straßenböschung sowie die Adaptierung des bestehenden Straßenwasserkanals mit der Errichtung eines Bodenfilterbeckens sowie die Ableitung der Hangwässer zum Inhalt.

Zwischen StrKm 8,465 und StrKm 9,287 (Länge 815 m) wird der Geh- und Radweg mit einer asphaltierten Breite von 2,50 m am linken Fahrbahnrand, also an der südlichen Seite der Straße, errichtet.

Der Geh- und Radweg beginnt in BauKm 0,074 mit einer Fußgängerquerungsstelle.

Anlageteile zur Niederschlagswasserbehandlung

Bodenfilterbecken mit Drosselablaufbauwerk

Adaptierung Straßenwasserkanal mit Einlaufschächten

Hangwasserableitmulde mit RW-Kanal und Verteilermulde

Errichtung Durchlass bei Querung Bleicherbach

Verlängerung Rohrdurchlasse DN300 (namenloser Zubringer zum Bleicherbach)

Vorflutverhältnisse

Der Bleicherbach, auch Gusenbach genannt, dient als Vorfluter des ggstl. Projektbereiches.

Der Bleicherbach erstreckt sich auf eine Länge von ca. 8,82 km und weist ein Einzugsgebiet vom Donnererbach bis zum Bleicherbach von 4,19 km² auf.

Das Retentionsfilterbecken sowie die Verteilermulden und der anzupassende Durchlass befinden sich bei Fluss-km 7,34. Somit ergibt sich im Projektbereich ein Einzugsgebiet von rd. 1,51 km².

Folgende Anlagen liegen in einer Entfernung bis 50 m vom Ufer sonstigen Flüssen und Bächen:

- Bleicherbach: (FI-km 7,34)
 - Bodenfilterbecken
 - Verteilermulden
 - Durchlass Bleicherbach

- Bleicherbach Zubringer (FI-km 0,08)
 - Rohrdurchlass DN300

Weiters sind durch die neuen Dammschüttungen und Einschnitte Geländeänderungen im Bereich des Geh- und Radweges vorgesehen.

Konsensantrag

Ausleitung Bodenfilterbecken

Es wird beantragt bis zum 5-jährlichen Bemessungsereignis 6,7 l/s bzw. 108 m³/d über die Verteilermulde in den Bleicherbach abzuleiten.

Ableitung Hangwässer mit Verteilermulde

Die Hangwässer sind bisher entlang eines Straßenbegleitgrabens in den Bleicherbach geflossen.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Kundenzeiten Einsicht nehmen.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Einreichprojekt 2022 „RW Neulichtenberg“ der Machowetz & Partner Consulting GmbH, Wiener Straße 383, 4030 Linz, vom 4.8.2022, Projektsergänzung vom 23.1.2023	
Ort der Einsichtnahme:	Zeitraum:
<ul style="list-style-type: none">• bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Anlagenabteilung-Wasserrecht, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 0732/731301/72411)	Während der Kundenzeiten
<ul style="list-style-type: none">• beim Gemeindeamt Lichtenberg, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07239/6708)• beim Marktgemeindeamt Gramastetten, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07239/8155-0)	Während der Kundenzeiten Während der Kundenzeiten

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 32 iVm §§ 9, 11-13, 15, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

§ 10 OÖ Natur- u. Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG), LGBl. Nr. 129/2001 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Lichtenberg
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-urfahr-umgebung.gv.at>

kundgemacht wurde.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlageteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlageteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

In Umsetzung der DSGVO wird die Adressatenliste mit den vollständigen Adressen nur mehr bei dem Kundmachungsexemplar für die jeweilige Gemeinde als separates Blatt, mit dem an die Gemeinde gerichteten Ersuchen

- a) an der Verhandlung teilzunehmen,
- b) eine Kundmachung (ohne die u.a. Adressatenliste) an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht beim Gemeindeamt aufzulegen,
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden, sowie
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/ der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben, übermittelt.

Fremdzahlen:

GZ Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan: WPLO-2022-721207/2-HAHU

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Margarete Neundlinger

Ergeht an:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung

Gemeinde Lichtenberg

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt- und Wasserwirtschaft, Gewässerbezirk Grieskirchen

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft

Mag. Johannes Moser , Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. Wasserwirtschaft / Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Machowetz & Partner Consulting GmbH

Fürst Starhemberg' sche Familienstiftung, Forst- und Güterdirektion

Fischereirevierausschuss Pesenbach-Gusen

Thomas Kleesadl

Manuel Dumfart

Siegfried und Katharina Spindelbalker

Christian Kaineder

Mag. Annakathrein Martin

Mag. Roland Dinges

Dipl. Sozialpäd. (FH) Sabine Michel-Herbst

Herbert Füreder

Martina Strasser-Alim

Christian und Mag. Katharina Füreder

Christof Ganser

Karl und Charlotte Dall

Andreas und Roswitha Koreny

Martin und Anita Ganser

Hannes Wolkerstorfer

Karina Kogler

Stefanie Fischerlehner

Rainer Durstberger

Marktgemeinde Gramastetten

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-,
Umwelt- und Wasserrecht

A1 Telekom Austria AG, Auftragsmanagement

Energie AG Oberösterreich

Netz OÖ GmbH

Oö. Umwelthanwaltschaft

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrunggebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die
Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr

